

Teilnahmebedingungen

Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Affilinet-Partnerprogramms der M-net Telekommunikations GmbH.

1. Provisionen

Eine mehrfache Provisionierung ein und desselben Vertrags durch andere Prämiensysteme von M-net ist ausgeschlossen.

M-net bestimmt die Höhe der Provisionen entsprechend dem Marktverhältnis nach billigem Ermessen durch das jeweils aktuell gültige Provisionssystem. Es gibt keinen rückwirkenden Anspruch bei geänderten Provisionshöhen auf bereits vermittelte Verträge.

Der Anspruch auf eine Provision entsteht

- nachdem M-net bei dem vermittelten Kunden eine geeignete TAL geschaltet hat und
- sofern dem vermittelten Kunden ein Widerrufsrecht zusteht, nach Ablauf der entsprechenden Widerrufsfrist spätestens jedoch nach 100 Tagen nach Auftragseingang.

Fristgerecht widerrufenen Verträge werden nicht vergütet.

2. Werbemittel

M-net stellt den Publishern Werbemittel und die erforderlichen URLs und Hyperlinks zur Verfügung, welche der Publisher nicht verändern darf. Die Nutzung dieser Werbemittel ist nur innerhalb des Partnerprogramms und ausschließlich auf der Website des Publishers zulässig. Eine hiervon abweichende Verwendung der Werbemittel ist nur mit schriftlicher Zustimmung von M-net zulässig.

Die Verlinkung der Werbemittel darf nur auf die von M-net vordefinierten Landingpages (Zielseiten) erfolgen.

Eine Weitergabe der Werbemittel an Dritte ist nicht gestattet.

3. Tracking

Sogenanntes Cookie-Dropping (automatisches Setzen eines Cookies ohne aktiven Klick auf das Werbemittel) ist unzulässig, d.h. nur freiwillige und bewusste Klicks auf die Werbemittel des Partnerprogramms von M-net sind gültige Klicks, die das Setzen von Tracking-Cookies erlauben.

Eine Zulassung zum M-net Partnerprogramm, die von dieser Regel abweicht, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch M-net.

Die Laufzeit der Tracking-Cookies beträgt 60 Tage. Provisionsfähig ist nur der zuletzt gesetzte Cookie (last cookie wins).

4. Werbetätigkeiten und Partner-Websites

Die Verwendung von geschützten Namen, Marken- und Warenzeichen der Firma M-net im Rahmen von Suchmaschinen-Marketing ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Verwendung fehlerhafter (ähnlicher) Schreibweisen. Bei der Optimierung der Publisher-Websites hat der Publisher die Richtlinien der entsprechenden Suchmaschinenbetreiber einzuhalten. Die Verwendung von Layer-Ads, Pop-ups oder Pop-under ist nicht zulässig.

Partner-Websites sind so zu gestalten, dass sie das Ansehen, den Geschäftsbetrieb und die gewerblichen Schutzrechte der M-net nicht beeinträchtigen.

Die Partner-Webseiten dürfen zu keiner Zeit rechts- oder sittenwidrige Inhalte enthalten oder auf Webseiten mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten mittels Hyperlink verweisen. Hierunter fallen insbesondere Inhalte, die

- Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Marken-, Patent- oder allgemeine Persönlichkeitsrechte sowie Urheberrechte(etwa durch die Zugänglichmachung von Raubkopien), verletzen;
- gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen, insbesondere gegen §§ 184 ff. StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), §§ 86 f. StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 126 StGB (Androhung von Straftaten), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 130a (Anleitung zu Straftaten) oder § 131 StGB (Gewaltdarstellung);
- gegen Vorschriften zum Schutze der Jugend verstoßen, insbesondere in dem jugendschutzrelevante Inhalte nicht im Einklang mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) verbreitet werden; oder
- ehrverletzende Äußerungen enthalten.

5. Schlussbestimmung

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Bedingungen führt zum sofortigen Ausschluss des Publishers aus dem Partnerprogramm. Der Publisher hat in diesem Fall die weitere Einbindung von Werbemitteln der M-net unverzüglich zu unterlassen.

Der Publisher stellt M-net von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung dieser Bedingungen gegen M-net geltend gemacht werden.

Weitere rechtliche Maßnahmen, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Stand: 09.12.2008